

99102021241000, 99102021241000

Umsatzsteuer voranmelden

Heruntergeladen am 08.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121387280/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102021241000, 99102021241000
Leistungsbezeichnung I	Umsatzsteuer voranmelden
Leistungsbezeichnung II	Umsatzsteuer voranmelden
Typisierung	2 - Bundesauftragsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Voranmeldung, Vorsteuerüberschuss, Steuersatz, Abgabe, Vorsteuerabzug, Vorsteuerabzug, Vorsteuerüberschuss, Voranmeldung, USt, Umsatzsteuer, MwSt, Übermittlung, Mehrwertsteuer, Steuersatz, Vorauszahlung, MwSt, Unternehmen
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Steuern (102)
Verrichtungskennung	Voranmeldung (241)
SDG-Informationsbereich	Sonstige Steuern: Zahlung, Sätze, Steuererklärungen
Lagen Portalverbund	Steuern und Abgaben für Betriebe (2040200)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	19.12.2022
Fachlich freigegeben durch	Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen
Handlungsgrundlage	http://www.gesetze-im-internet.de/ustg_1980/_18.htm http://www.gesetze-im-internet.de/ustg_1980/_18.htm
Teaser	Als Unternehmen müssen Sie in der Regel monatlich oder vierteljährlich Umsatzsteuer-Voranmeldungen an das Finanzamt übermitteln.
Volltext	Die Umsatzsteuer heißt allgemein auch Mehrwertsteuer. Ihr unterliegen insbesondere • Lieferungen und sonstige Leistungen, • die Einfuhr von Gegenständen aus Nicht-EU-Ländern - die entstehende Einfuhrumsatzsteuer erhebt der Zoll - und • der Bezug von Waren aus den Ländern der Europäischen Union, der sogenannte innergemeinschaftliche Erwerb. Die Höhe der Steuer unterscheidet sich je nach Art der Liefergegenstände beziehungsweise ausgeführten sonstigen Leistungen: • allgemeiner Steuersatz: 19 Prozent • ermäßigter Steuersatz: 7 Prozent, gilt zum Beispiel für die Lieferung fast aller Lebensmittel, ausgenommen Getränke und Gaststättenumsätze (beachten Sie auch die unten folgenden Ausnahmen), für den Personennahverkehr, die Beförderungen von Personen im Schienenbahnverkehr und für die Umsätze mit Büchern und Zeitungen. Aufgrund der Corona-Pandemie galten beziehungsweise gelten folgende Ausnahmen: • befristete Senkung der Steuersätze von 19 auf 16

Modul

Sachverhalt

Prozent und von 7 auf 5 Prozent vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020

- für Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen - mit Ausnahme der Getränke - galt beziehungsweise gilt vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 der Steuersatz von 5 Prozent und vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2022 der Steuersatz von 7 Prozent. Ab 1. Januar 2023 unterliegen die Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen dem Steuersatz von 19 Prozent.

Sie müssen die Umsatzsteuer für Ihr Unternehmen an das Finanzamt weiterreichen. Im Gegenzug können Sie jedoch regelmäßig die Vorsteuer, also die Umsatzsteuer auf Eingangsrechnungen, zurückfordern. In der Voranmeldung berechnen Sie die Differenzsumme.

Zeitraum der Voranmeldung

Betrag die Umsatzsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als EUR 7.500, müssen Sie im laufenden Jahr monatlich Umsatzsteuer-Voranmeldungen übermitteln.

Bei einer Summe der Vorjahressteuer von mehr als EUR 1.000 bis EUR 7.500 müssen Sie die Voranmeldung quartalsweise einreichen.

Betrag sie nicht mehr als EUR 1.000, kann Sie das Finanzamt von der Übermittlung von Umsatzsteuer-Voranmeldungen befreien. In diesem Fall ist nur eine Jahreserklärung zu übermitteln.

Wenn sich für das vorangegangene Kalenderjahr ein Überschuss zu Ihren Gunsten von mehr als EUR 7.500 ergeben hat, können Sie an Stelle des Kalendervierteljahres den Kalendermonat als Voranmeldungszeitraum wählen.

Wenn Sie als Gründerin oder Gründer eines Unternehmens erstmalig eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit aufnehmen, müssen Sie im Jahr der Unternehmensgründung und im folgenden Kalenderjahr monatliche

Modul

Sachverhalt

Umsatzsteuer-Voranmeldungen übermitteln. Diese Regelung wurde jedoch für die Jahre 2021 bis 2026 ausgesetzt.

Sie sind bei einer Neugründung nicht zur monatlichen Übermittlung einer Umsatzsteuer-Voranmeldung verpflichtet, wenn

- Sie nur umsatzsteuerfreie Umsätze ausführen, bei denen kein Vorsteuerabzug möglich ist,
- Sie die Kleinunternehmerregelung oder
- Sie die Sonderregelung für pauschalierende Land- und Forstwirte in Anspruch nehmen.

Bei einer Neugründung in den Jahren 2021 bis 2026 ist bezüglich der oben genannten Betragsgrenzen die voraussichtliche Steuer des laufenden Kalenderjahres maßgebend. Im darauf folgenden Jahr ist die tatsächliche Steuer des Vorjahres in eine Jahressteuer umzurechnen.

Erforderliche Unterlagen

- Umsatzsteuer-Voranmeldung
- unter Umständen müssen Sie Eingangsrechnungen, Verträge oder ähnliche Dokumente beifügen beziehungsweise separat übersenden

Voraussetzungen

- Sie üben eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig aus. Das ist der Fall, wenn Sie damit auf Dauer Einnahmen erzielen wollen.
- Ihr Unternehmen zählt zu einer der folgenden Gruppen: natürliche Personen, also Einzelpersonen zum Beispiel: Einzelhändlerinnen und -händler, Handwerkerinnen und Handwerker, Hauseigentümerinnen und -eigentümer mit einer Photovoltaikanlage, juristische Personen, zum Beispiel: Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), Genossenschaft, eingetragener Verein oder Stiftung, Personenvereinigungen, zum Beispiel: Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), Offene Handelsgesellschaft (OHG), Kommanditgesellschaft (KG).

Kosten

Für die Übermittlung der Umsatzsteuer-Voranmeldung fallen keine unmittelbaren Kosten an.

Verfahrensablauf

Die Umsatzsteuer-Voranmeldung reichen Sie

Modul

Sachverhalt

elektronisch über die amtlich bestimmte Schnittstelle ein, zum Beispiel

- mit dem kostenlosen Online-Produkt der Finanzverwaltung „Mein ELSTER - Ihr Online-Finanzamt" oder
- mit einem kommerziellen Steuerprogramm.

Wenn Sie „Mein ELSTER“ nutzen, gehen Sie wie folgt vor:

- Besuchen Sie zum Beispiel „Mein ELSTER - Ihr Online-Finanzamt" im Internet.
- Loggen Sie sich mit Ihren Zugangsdaten und Ihrem persönlichen Sicherheitsverfahren ein.
- Wählen Sie den Menüpunkt „Umsatzsteuer-Voranmeldung“.
- Wählen Sie das betreffende Kalenderjahr.
- Wählen Sie im folgenden Schritt die Übernahme vorheriger Daten aus oder fahren Sie ohne Datenübernahme fort.
- Geben Sie auf den folgenden Seiten Ihre Daten ein. „Mein ELSTER“ leitet Sie durch das gesamte Verfahren.
- Zum Abschluss des Verfahrens prüft „Mein ELSTER“ Ihre Angaben und berechnet die fällige Umsatzsteuer-Vorauszahlung beziehungsweise einen etwaigen Überschuss.
- Versenden Sie die elektronische Umsatzsteuer-Voranmeldung.
- Eine fällige Vorauszahlung müssen Sie fristgerecht an das zuständige Finanzamt überweisen oder Sie erteilen dem Finanzamt eine SEPA-Lastschriftmandat. Einen Überschuss bekommen Sie automatisch erstattet.

Alternativ können Sie die Umsatzsteuer-Voranmeldung auch direkt aus einem kommerziellen Steuerprogramm über die elektronische Schnittstelle an ELSTER übertragen.

Bearbeitungsdauer

Frist

Es handelt sich hierbei um eine Erklärungsbeziehungsweise Anmeldefrist. Die Umsatzsteuer-Voranmeldungen müssen Sie spätestens bis zum 10. Tag nach Ablauf des

Modul	Sachverhalt
	Voranmeldungszeitraums (Monat/Vierteljahr) einreichen. Das Finanzamt kann auf Antrag die Frist für die Übermittlung der Voranmeldungen und für die Entrichtung der Vorauszahlungen um einen Monat verlängern (Dauerfristverlängerung). Wenn Sie monatlich die Umsatzsteuer-Voranmeldung übermitteln, hängt die Gewährung einer Dauerfristverlängerung davon ab, dass Sie eine Sondervorauszahlung entrichten.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Diese Leistung wird von den Finanzämtern erbracht. Finden Sie Ihr zuständiges Finanzamt unter https://ias.fin-nrw.de/ .
Rechtsbehelf	• Einspruch • Klage
Kurztext	• Umsatzsteuer Voranmeldung • muss von Unternehmen in der Regel monatlich oder viertel-jährlich übermittelt werden:monatlich, wenn Umsatzsteuerzahlung im vorange-gangenen Kalenderjahr mehr als EUR 7.500 betrugvierteljährlich, wenn Umsatzsteuerzahlung im vo-rangegangenen Kalenderjahr mehr als EUR 1.000, aber nicht mehr als EUR 7.500 betrugbei nicht mehr als EUR 1.000 ist regelmäßig eine jährliche Umsatzsteuererklärung ausreichend • die Voranmeldung muss grundsätzlich online erfolgen • eine Befreiung von der Voranmeldung ist in Sonderfällen möglich • zuständig: örtlich zuständiges Finanzamt
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	• Formulare vorhanden: ja • Schriftform erforderlich: ja • Formlose Antragsstellung möglich: nein • Persönliches Erscheinen nötig: nein • Online-Dienst vorhanden: Ja
Ursprungsportal	Umsatzsteuer voranmelden, Pre-notify sales tax